



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 5
Bayreuth, 26. Mai 2014

Seite 59

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Vollzug des BayRDG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2014.....	60
Europawahl 2014; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter	60

Schulen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2014	61
---	----

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Entschädigungssatzung für den Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof.....	62
Durchführung des KommZG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2014.....	63

Bezirksangelegenheiten

Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegssopferfürsorge.....	64
--	----

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung.....	64
----------------------------------	----

Buchanzeigen	67
---------------------------	----

Nachruf	68
----------------------	----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 2282 n 02

Vollzug des BayRDG; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehr- alarmierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat am 25. März 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 17 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Hof, Schaumbergstraße 14, Zi.Nr. 134, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 24. April 2014
Regierung von Oberfranken
Helbig
Ltd. Regierungsdirektor

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund von § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der ZRF Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	667.498,00 €

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben auf	179.520,00 €
festgesetzt.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird	
im Verwaltungshaushalt auf	542.048,00 €
und im Vermögenshaushalt auf	177.500,00 €
festgesetzt.	

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Hof, 3. April 2014
ZRF Hochfranken
Bernd Hering
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 10 - 1361

Europawahl 2014; Ernennung der Kreis- und Stadtwahlleiter und deren Stellvertreter

Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Vom 22. Mai 2014

Gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes -EuWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl I S. 423, ber. S. 555), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 7. Oktober 2013 (BGBl I S. 3749), in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes -BWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, ber. S. 1594), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl I S. 1084), § 3 der Europawahlordnung -EuWO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (BGBl I S. 957), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2013 (BGBl I S. 4335), und § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17. Januar 1984 (GVBl S. 15, BayRS 111-4-I) wird hiermit für die Europawahl 2014

mit sofortiger Wirkung anstelle von
Regierungsamtsrat Günter Holzmann

zum Stellvertreter des Kreiswahlleiters des Landkreises Kronach
Herr Regierungsdirektor Michael Schaller
ernannt.

Telefon: 09261/678-214
Telefax: 09261/62818-214
E-Mail: michael.schaller@lra-kc.bayern.de
Anschrift: Landratsamt Kronach, Güterstr. 18,
96317 Kronach

Bayreuth, 22. Mai 2014
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Schulen

Nr. 44 - 1444.02

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg hat am 18. November 2013 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Satzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20. Februar 2014 Nr. 44 - 1444.02 hinsichtlich des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen in Höhe von 4.600.000,00 € und des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.300.000,00 € gemäß Art. 71 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 1 GO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 1 Nr. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang in der Stadt Bamberg während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 11. April 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. Brosig
Abteilungsleiter

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1, Art. 42 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- sowie den §§ 16, 17 und 18 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Gymnasien Stadt und Landkreis Bamberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	8.948.000,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	9.616.000,00 €

§ 2

1. Der nach § 17 der Verbandssatzung nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) des Zweckverbandes wird wie folgt festgesetzt:

für den Verwaltungshaushalt	8.405.000,00 €
für den Vermögenshaushalt	261.000,00 €

Für diesen nicht durch anderweitige Einnahmen gedeckten Finanzbedarf erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

2. Die Verbandsumlage wird gemäß § 17 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung wie folgt festgesetzt:

a) Verwaltungshaushalt:

Stadt Bamberg	38 %	3.193.900,00 €
---------------	------	----------------

Landkreis Bamberg	62 %	5.211.100,00 €
-------------------	------	----------------

des nicht gedeckten Finanzbedarfs;

b) Vermögenshaushalt:

Stadt Bamberg	38 %	99.200,00 €
---------------	------	-------------

Landkreis Bamberg	62 %	161.800,00 €
-------------------	------	--------------

des nicht gedeckten Finanzbedarfs.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 5.800.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.910.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bamberg, 3. März 2014
Zweckverband Gymnasien
Stadt und Landkreis Bamberg
Andreas S t a r k e
Verbandsvorsitzender

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8744.01 - 5/13

Entschädigungssatzung für den Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof

Bekanntmachung

Die Versammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof hat am 10. April 2014 nachstehende 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 14. Mai 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

Der Abfallzweckverband Stadt und Landkreis Hof erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-1) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-1) und §§ 12 und 13 der Verbandssatzung folgende

2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof vom 9. März 1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 19. September 2001, wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Betragsangaben ersetzt:

1. In § 3 Abs. 1 der Betrag "39,00 €" durch den Betrag "50,00 €",
2. in § 3 Abs. 3 der Betrag "16,00 €" durch den Betrag "18,00 €",
3. in § 4 Abs. 1 der Betrag "192,00 €" durch den Betrag "250,00 €",
4. in § 4 Abs. 2 der Betrag "154,00 €" durch den Betrag "200,00 €".

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Hof, 11. April 2014
Abfallzweckverband
Stadt und Landkreis Hof
H e r i n g
Landrat
Verbandsvorsitzender

Nr. 55.2 - 2533.02 (4)

**Durchführung des KommZG;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
für das Haushaltsjahr 2014**

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern hat in ihrer Sitzung am 7. April 2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Sie wird nachstehend gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt an eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 2. Stock, Zi.Nr. H 211, öffentlich zur Einsicht auf.

Bayreuth, 12. Mai 2014
Regierung von Oberfranken
Dr. L ö b l
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
Tierkörperbeseitigung Nordbayern
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund § 10 Nr. 4 der Verbandssatzung vom 26. August 1999 (OFrABl, Folge 10, vom 20. Oktober 1999), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. April 2010 (OFrABl, Folge 5, vom 21. Mai 2010) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) und der Kommunalhaushaltsverordnung - Doppik (KommHV-Doppik) vom 5. Oktober 2007 (BayRS 2023-3-I), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 22), erlässt der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern, Sitz Bamberg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	8.523.700,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.169.290,00 €

und dem **Saldo** (Jahresergebnis) von - 645.590,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus <u>laufender Verwaltungstätigkeit</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.347.200,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	8.545.740,00 €
und einem Saldo von	- 198.540,00 €
b) aus <u>Investitionstätigkeit</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.488.233,00 €
und einem Saldo von	- 1.488.233,00 €
c) aus <u>Finanzierungstätigkeit</u> mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	- 1.686.773,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Beseitigung von Tierkörpern gem. § 20 Abs. 1 der Verbandssatzung wird festgesetzt auf 590.000,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Bamberg, 7. April 2014
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern
Dr. Günther D e n z l e r
Verbandsvorsitzender

Bezirksangelegenheiten

Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge

Vom 10. April 2014

Auf Grund von Art. 17 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 850, FN BayRS 2020-4-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl S. 366) und des Art. 84 Abs. 2 und Art. 100 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzes (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, FN BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 454) erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Verordnung über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge (Delegationsverordnung):

§ 1

Die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtlicher Träger der Sozialhilfe werden herangezogen, folgende dem überörtlichen Träger obliegende Aufgaben **in dessen Namen** durchzuführen und dabei zu entscheiden:

1. Hilfen nach dem Fünften Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,

2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (§ 54 Abs. 1 Satz 2, 1. Alternative SGB XII) mit Ausnahme der Hilfe in Fachkrankenhäusern für Behinderte sowie der Hilfe in psychiatrischen Fachkrankenhäusern, Fachabteilungen und Spezialeinrichtungen,
3. Altenhilfe nach § 71 SGB XII und
4. Hilfen, die nach § 97 Abs. 4 SGB XII gleichzeitig mit den vorstehend genannten Hilfen zu gewähren sind.

§ 2

Für Leistungen nach §§ 26 b, 26 e und 27 d Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden die kreisfreien Gemeinden und die Landkreise als örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge nach Maßgabe des § 1 herangezogen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

(2) Die Verordnung des Bezirks Oberfranken über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge vom 17. April 2008 tritt mit Ablauf des 30. April 2014 außer Kraft.

Bayreuth, 10. April 2014
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther D e n z l e r
Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

Personal

Führungswechsel am Staatlichen Bauamt Bayreuth

Regierungsvizepräsidentin Petra Platzgummer-Martin hat am 16. Mai 2014 im Rahmen einer Feierstunde den bisherigen Bereichsleiter Hochbau des Staatlichen Bauamts Bayreuth, Baudirektor Johann Hanfstingl, verabschiedet und dessen Nachfolger, Baudirektor Christof Präg, ins Amt eingeführt.

Das Staatliche Bauamt Bayreuth gehört mit rund 340 Beschäftigten zu den großen bayerischen Landesbehörden in Oberfranken. Der Bereich Hochbau im Bauamt in Bayreuth und der Bauleitung Hof umfasst dabei rund 85 Mitarbeiter. Mit einem Bauvolu-

men von 52 Mio. € im Jahr 2013 ist der Bereich Hochbau ein bedeutender oberfränkischer Investor auf dem Bausektor.

Das Staatliche Bauamt Bayreuth betreut 590 Liegenschaften des Freistaates Bayern und des Bundes mit ca. 1.350 Gebäuden. Dazu gehören eine Universität, zwei Hochschulen und 99 Kirchen im Rahmen der staatlichen Baupflicht.

Während seiner knapp siebenjährigen Dienstzeit in Bayreuth hat Johann Hanfstingl eine Vielzahl von Projekten erfolgreich bearbeiten und baulich umsetzen können.

Beispielhaft seien hier nur der Neubau der Einsatzzentrale und das PE-Trainingszentrum beim Polizeipräsidium Oberfranken, der Neubau des Instituts für Informationssysteme bei der Hochschule Hof sowie vier "Große Baumaßnahmen" bei der Universität

Bayreuth (Mensa Speisesaalerweiterung, Neubau Polymer-Nano-Structures, Erweiterung Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, Neubau Labor und Praktikumsgebäude Für NWIII) genannt.

Eines der größten Bauprojekte bildete die rund 25 Mio. € teure Generalsanierung des technischen Ämtergebäudes. Hanfstingl hat am 1. Februar 2014 seine neue Tätigkeit als Leiter des Sachgebietes Bund Zivil an der Landesbaudirektion Nürnberg aufgenommen.

Zum 28. April 2014 hat Christof Präg seine neue Tätigkeit als Bereichsleiter Hochbau am Staatlichen Bauamt Bayreuth aufgenommen.

Präg startete nach seinem Architektur- und Städtebaustudium an den Universitäten München und Darmstadt zunächst in der Bauabteilung der Siemens AG in Erlangen und Offenbach. Danach begann er 1989 als Referendar am damaligen Finanzbauamt Nürnberg seine Laufbahn bei der Bayerischen Staatsbauverwaltung. Nach der Staatsprüfung führte ihn sein Weg wieder an dieses Amt. 1992 wechselte er als Abteilungsleiter an das damalige Universitätsbauamt Erlangen. Eine Vielzahl von Aufgaben des gesamten Hochschul- und Krankenhausbaus ließ ihn dann 16 Jahre dort tätig sein. Schwerpunkte seiner Tätigkeit waren dabei Sanierungen und Neubauten, vielfach auch Eigenplanungen für die Medizinische Fakultät und die Zentralbereiche der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Das betreute Investitionsvolumen betrug mehrere 100 Mio. €.

2008 wechselte er als Referent für den staatlich geförderten Hochbau an die Regierung von Mittelfranken. Dort war er auch hauptamtlicher Beisitzer bei der Vergabekammer Nordbayern.

In Bayreuth erwarten Christof Präg aktuelle Bauvorhaben, wie zum Beispiel die grundlegende Sanierung des Markgräflichen Opernhauses oder die Neubaumaßnahme eines Zentrums für Materialwissenschaften und Werkstofftechnologie bei der Universität.

Fremdenverkehr

Tourismus-Beratungstage für das Obere Maintal-Coburger Land und für den Frankenwald

Die wirtschaftliche Förderung des Tourismus ist ein besonderes Anliegen der Bayerischen Staatsregierung. Hoteliers, Gastwirte und alle anderen gewerblich-touristischen Betriebe müssen vielfach neue Wege beschreiten und investieren, um die Gunst der Gäste zu gewinnen. Attraktive und professionelle Angebote in der Erholungs- und Erlebniswelt setzen viel persönliches Engagement voraus, aber auch Geld spielt eine wichtige Rolle.

Für eine wichtige staatliche finanzielle Förderung, nämlich die einzelbetriebliche Investitionsförderung im Rahmen der Regionalförderung, werden sich die Regelungen ab 1. Juli 2014 ändern. Mit gezielter

Information über diese Förderung und weitere Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten sollen die Betriebe unterstützt werden. Die Regierung von Oberfranken lädt daher zusammen mit der LfA Förderbank Bayern, der Bürgschaftsbank Bayern, den Industrie- und Handelskammern zu Coburg und für Oberfranken Bayreuth, der Handwerkskammer für Oberfranken, dem Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband, der Tourismusregion Oberes Maintal-Coburger Land e.V. und dem FRANKENWALD TOURISMUS Service Center ein zu folgenden **Informations- und Beratungstagen:**

**Oberes Maintal-Coburger Land: Montag, 2. Juni 2014, Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg
Anmeldung bis 28. Mai 2014**

**Frankenwald: Montag, 23. Juni 2014, Landratsamt Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach
Anmeldung bis 18. Juni 2014**

Fachleute stehen wie im Vorjahr den ganzen Tag zu **individuellen Beratungsgesprächen** zur Verfügung. Um jeweils 10:00 Uhr werden in einem **Vortrag** allgemein die Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten von Investitionen erläutert.

Angesprochen sind alle Gewerbetreibenden der jeweiligen Regionen aus dem Bereich Tourismus, insbesondere wenn sie Investitionen planen. Folgende Beratungsschwerpunkte bieten die beteiligten Institutionen an:

- Regierung von Oberfranken: Förderung von Investitionen im gewerblichen Fremdenverkehr
- LfA Förderbank Bayern: Finanzierungsangebote für die regionale Wirtschaftsförderung aus den Bereichen Gründung, Wachstum, Stabilisierung, Umweltschutz sowie Unterstützung für Unternehmen in Schwierigkeiten
- Bürgschaftsbank Bayern: Bürgschaften als ergänzender Teil der Finanzierung
- Industrie- und Handelskammer: Öffentliche Förderprogramme im Tourismus, insbesondere Programme der KfW, Unternehmensberatung für kleine und mittlere Unternehmen, geförderte Unternehmensberatung für Unternehmen in der Krise
- Handwerkskammer: Finanzierungs- und Förderungsfragen für Handwerksbetriebe (insb. Bäckereien und Konditoreien mit angeschlossenen Cafés sowie Metzgereien und Brauereien mit Gasthöfen)
- Bayerischer Hotel- und Gaststättenverband: Beratungen zu Existenzgründungen

Anmeldungen für die kostenlose Beratung und den Vortrag werden bei der Regierung von Oberfranken, Tel.: 0921/604-1299 (Frau Herold), entgegengenommen. Zur besseren Koordination der Einzelberatungen ist es hilfreich, bei der Anmeldung die Schwerpunkte der Beratungen zu nennen.

Bauen

Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- sechsmal im Jahr eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über öffentliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt am Mittwoch, den 4. Juni 2014 von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer Präsidium L 106
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Tel.: 0921/604-1215 (während der Sprechzeit am Beratungstermin)

Um Anmeldung wird gebeten:
Tel.: 089/139880-31 (Frau Bendl, Bayerische Architektenkammer)

Weitere Beratungstermine finden statt:
13. August, 8. Oktober und 10. Dezember 2014.

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-mühle.

Ansprechpartner zum barrierefreien Bauen in der Regierung von Oberfranken:
Claudia Beger
Architektin, Sachgebiet Wohnungswesen
Tel.: 0921/604-1487
E-Mail: claudia.beger@reg-ofr.bayern.de

Regierung von Oberfranken bewilligt 132.000 € Zuschuss für die Brücke über den Mühlgraben in Weißenstadt

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Weißenstadt 132.000 € für den Neubau der Brücke über den Mühlgraben in Weißenstadt aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Brückenbaumaßnahme werden auf rund 217.000 € geschätzt, wovon

177.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 132.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 75 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Weißenstadt. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Stadt Weißenstadt führt derzeit dringende Straßenbauarbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in der Ortstraße "An der Eger" durch und erneuert die Brücke über den Mühlgraben. Das alte Bauwerk weist starke Schäden auf. Die Fahrbahnbreite auf der Brücke ist mit einer Breite von 3,35 m für den Verkehr zu schmal, Begegnungsverkehr ist nicht möglich, daher kommt es häufig zu Behinderungen. Die Tragfähigkeit der Brücke ist momentan auf 12 t beschränkt.

Das Bauwerk wird abgebrochen und gemäß den aktuellen Anforderungen an die Tragfähigkeit neu gebaut. Die Fahrbahn der neuen Brücke ist künftig 6,0 m breit. Da der neue Überbau etwas angehoben werden muss, wird die Ortsstraße auf einer Länge von rund 80 m angepasst.

Regierung von Oberfranken bewilligt 300.000 € Zuschuss für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße Viereth-Tütschengereuth in Viereth

Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Viereth-Trunstadt 300.000 € für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße (GVS) Viereth-Tütschengereuth aus den Mitteln des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bewilligt.

Die Gemeinde baut die GVS nach Tütschengereuth auf einer Länge von 210 m verkehrsgerecht aus, um die Verkehrsverhältnisse zu verbessern. Zum einen wird die Fahrbahn von 4,6 m auf 5,5 m verbreitert. Zum anderen sichert künftig eine 120 m lange und bis maximal 3,4 m hohe Schwergewichtsmauer aus Drahtschotterkästen (sogenannte "Gabionen") die steile Böschung des oberhalb liegenden "Weinbergweges".

Die Gesamtkosten für die Straßenbaumaßnahme belaufen sich auf rund 652.000 €, wovon rund 460.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 300.000 € aus dem FAG bedeutet einen Fördersatz von rund 65 % und berücksichtigt die Bedeutung des Vorhabens sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Viereth-Trunstadt. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Buchanzeigen

Kommunale Zusammenarbeit Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände, 55. Ergänzungslieferung, 95,04 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Nitsche: **Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 52. Ergänzungslieferung, 115,27 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 107. Ergänzungslieferung, 68,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 49. Ergänzungslieferung, 89,56 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Nitsche: **Satzungen zur Wasserversorgung**, 44. Ergänzungslieferung, 93,43 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 188. Ergänzungslieferung, 83,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Bleicher/Engel/Wecker: **Baurecht, Bauplanungsrecht**, 120. Ergänzungslieferung, 72,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Prandl/Zimmermann: **Kommunalrecht in Bayern**, 123. Ergänzungslieferung, 72,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hesse: **Erschließungsbeitrag, Kommentar**, 32. Auflage, 61,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 86. Auflage, 111,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Birkner u.a.: **Bayerisches Haushaltsrecht**, 94. Auflage, 114,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 66. Auflage, 83,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stadler u.a.: **Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter**, 40. Auflage, 98,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stoll/Bouska: **Straßenverkehrsrecht**, 108. Auflage, 66,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Molodovsky u.a.: **Bayerische Bauordnung, Kommentar**, 112. Auflage, 70,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Stegmüller u.a.: **Beamtenversorgungsrecht, Kommentar**, 109. Auflage, 102,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wilde: **Bayerisches Datenschutzgesetz**, 23. Auflage, 94,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Meder/Brechmann: **Die Verfassung des Freistaates Bayern**, 5. Auflage, 148,00 €, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

Herrn Karl Babl

**Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande des Verdienstordens der
Bundesrepublik Deutschland
Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 4. Mai 2014 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 7. Mai 2014
Bezirk Oberfranken
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident